

Stadt Rauschenberg



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg

INHALTSVERZEICHNIS

§1	Gleichstellungsbestimmung	3
§2	Organisation, Bezeichnung	3
§3	Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	3
§4	Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	4
§5	Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden	4
§6	Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	4
§7	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	5
§8	Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	6
§9	Ordnungsmassnahmen	7
§10	Alters- und Ehrenabteilung	7
§11	Jugendfeuerwehr	8
§12	Kindergruppen	8
§13	Spielmannszug	9
§14	Stadtbrandinspektor/Stadbrandinspektorin, (Erster und Zweiter) Stellvertretender Stadtbrandinspektor/ (Erste und Zweite) Stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer/ Wehrführerin (Erster und Zweiter) Stellvertretender Wehrführer/ (Erste und Zweite) Stellvertretende Wehrführin, Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin	9
§15	Wehrführerausschuss	11
§16	Feuerwehrausschüsse	11
§17	Gemeinsame Jahreshauptversammlung	12
§18	Jahreshauptversammlung	12
§19	Wahlen	13
§20	Feuerwehrvereinigungen	14
§21	Inkrafttreten	14

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg am 14.11.2022 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg“

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles:

Freiwillige Feuerwehr Albshausen,
Freiwillige Feuerwehr Bracht,
Freiwillige Feuerwehr Ernsthausen,
Freiwillige Feuerwehr Josbach,
Freiwillige Feuerwehr Rauschenberg,
Freiwillige Feuerwehr Schwabendorf.

2. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors /der Stadtbrandinspektorin.
3. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§3 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§4 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

1. Die Freiwillige Feuerwehr Rauschenberg gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Alters- und Ehrenabteilung
 - c) Jugendfeuerwehr
 - d) Spielmannszug
 - e) Kindergruppe

§5 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

1. Die Feuerwehrangehörigen haben durch die Stadt Rauschenberg unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Rauschenberg Ersatz verlangen.
2. Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - I. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91a StGB
 - II. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - III. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - IV. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - V. wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
3. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Rauschenberg in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach §5 Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§6 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rauschenberg haben oder regelmäßig für Einsätze, Aus- und Fortbildung in der Stadt Rauschenberg zur Verfügung stehen. Sie müssen den

Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

3. Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
4. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/ der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor /die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden. Zudem kann ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden.
6. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/ der Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
7. Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor /der Stadtbrandinspektorin beendet werden.

§7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seines/ihrer (Ersten und Zweiten) Stellvertreters/Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des/der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführers/Wehrführerin, sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
 4. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen im Ausbildungsdienst eingesetzt werden. An Einsätzen darf erst mit dem erfolgreich bestandenen Grundlehrgang teilgenommen werden.
 5. §7 Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
 6. Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§8 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss
 - d) der Übernahme in die Alters -und Ehrenabteilung.
2. Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektors/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
4. Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

5. Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor, gilt §8 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§9 ORDNUNGSMASSNAHMEN

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
 - a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)aussprechen.
2. Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers / der Wehrführerin ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem.§ 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§10 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
3. Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und –Aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung des Wehrführers / der Wehrführerin längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) und Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§11 JUGENDFEUERWEHR

1. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rauschenberg“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
2. Die Jugendfeuerwehr Rauschenberg ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter / der Stadtbrandinspektorin als Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt koordiniert die Arbeit der Jugendabteilung. Er kann den Leitern der Jugendfeuerwehren keine Anweisungen erteilen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart trifft sich in regelmäßigen Abständen mit den Leitern der Jugendfeuerwehr zur Absprache. Er unterstützt sie bei der Ausbildung und bei überörtlichen Fragen.
4. Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. §72 a SGB VIII vorlegen.

§12 KINDERGRUPPEN

1. Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg führt den Namen „Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
2. Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt §6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Wehrführer / Wehrführerin als Leiter der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich dazu der Leitung der Kindergruppe bedient. Die Leitung der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leitung und die betreuenden Personen sind ehrenamtlich für die Stadt Rauschenberg tätig. Die Berufung erfolgt nach §21 Abs. 2 HGO.
4. Die mit der Betreuung der Kindergruppe erfassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. §72 a SGB VIII vorlegen.

§13 SPIELMANNSZUG

1. Der Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg führt den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg“.
2. Der Spielmannszug besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Spielmannszug selbst.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg untersteht der Spielmannszug der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin, der sich dazu der Leitung des Spielmannszuges bedient.

**§14 STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN,
(ERSTER UND ZWEITER) STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/
(ERSTE UND ZWEITE) STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN,
WEHRFÜHRER/ WEHRFÜHRERIN
(ERSTER UND ZWEITER) STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/
(ERSTE UND ZWEITE) STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRIN,
JUGENDFEUERWEHRWART/JUGENDFEUERWEHRWARTIN**

1. Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
2. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
3. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg (§ 17) statt.
4. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmeregelungen im Einzelfall hinsichtlich der geforderten Lehrgänge zulassen. Zudem sollten sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Rauschenberg haben.
5. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Rauschenberg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer / die Wehrführerin und der Wehrführerausschuss und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

6. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor /die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor /die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor /die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors /der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten / Die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Rauschenberg ernannt.

Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

7. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter / ihre Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
8. Die Wehrführer / die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer / die Wehrführerinnen wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).

Der Erste stellvertretende Wehrführer /die Erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers /der Ersten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

10. Der Zweite stellvertretende Wehrführer /die zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer / die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer /die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.
11. Für den Wehrführer / Wehrführerin und die Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.
12. Sollte bei einer Wahl die Position des Wehrführers/der Wehrführerin und /ihrer Stellvertretung trotz Wiederholungswahl nicht besetzt werden können, kann der Magistrat der

Stadt Rauschenberg in Verbindung mit der Leitung der Feuerwehr durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. Gründung von Schutzbereichen oder anderen Organisatorischen Maßnahmen (wie Bildung von Löschzügen) festlegen wie die Einsatztaktische Einsatzbereitschaft aufrechterhalten werden kann. Dies kann durch eine gesonderte Dienstanweisung geschehen.

§15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

1. Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor /der Stadtbrandinspektorin, dem (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Stadtbrandinspektor / der (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, den Wehrführern /die Wehrführerinnen und den (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführern /den (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführerinnen sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt, den Leitern/den Leiterinnen der Fachgebiete (Allgemeine Hilfe und Ausbildung, Atemschutz, Funk, Maschinen- und Geräte, Öffentlichkeitsarbeit und Katastrophenschutz) in beratender Funktion die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rauschenberg zu koordinieren. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und seine Vertreter / ihre Vertretung haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Der Stadtbrandinspektor /die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§16 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

1. Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers / der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rauschenberg jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
2. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer / der Wehrführerin als Vorsitzendem / Vorsitzende, dem (Ersten und Zweiten) stellvertretenden Wehrführung sowie aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart /der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Stadtteils und der Leitung der Kindergruppe.
3. Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, für ihre jeweiligen Vertreter
4. Der Wehrführer / die Wehrführerin beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer / Wehrführerin kann je-doch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor die Stadtbrandinspektorin und seine/ihre Stellvertretungen

haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§17 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors /der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rauschenberg statt.
2. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor /die Stadtbrandinspektorin, der Stadtjugendwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und die Leitung des Spielmannszugs einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
3. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
4. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Im Falle des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
5. Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seiner/ihrer (Ersten und Zweiten) Stellvertretung– die Angehörigen des Spielmannszuges und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
7. Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
8. Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§18 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Unter dem Vorsitz des Wehrführers /der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren/der Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg statt.

2. Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er / Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
3. Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen
4. § 17 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

§19 WAHLEN

1. Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
2. Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
3. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.
4. Der Stadtbrandinspektor /die Stadtbrandinspektorin, seine / ihre Erste und Zweite Stellvertretung die Wehrführung, Seine/ Ihre Erste und Zweite Stellvertretende Wehrführung, der Vertreter / die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt bzw. die Jugendfeuerwehrwarte / die Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
6. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors /der Stadtbrandinspektorin, seiner / ihren Ersten und Zweiten Stellvertretung, der Wehrführung und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführung ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§20 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§21 MITARBEITER IM FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST

1. In der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg können hauptamtliche Beschäftigte (z.B. hauptamtlicher Gerätewart) der Stadt Rauschenberg tätig sein.
2. Hauptamtlich Beschäftigte der Stadt Rauschenberg, die in der Freiwilligen Feuerwehr Rauschenberg Aufgaben hauptamtlich (z.B. Gerätewart) wahrnehmen, unterliegen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Aufgabenerfüllung den tarifrechtlichen Bestimmungen des Arbeitgebers und haben ihre Tätigkeit entsprechend geltenden Dienstvorschriften der Feuerwehr, dieser Satzung sowie der Stellenbeschreibung der Stadt Rauschenberg auszuführen. Hauptamtlich Beschäftigte verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen.
3. Bei der Besetzung von Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rauschenberg durch hauptamtlich Beschäftigte ist vor Einstellung durch die Stadt Rauschenberg, dem Wehrführerausschuss ein Anhörungsrecht einzuräumen.
4. Die Tätigkeiten und die Vorgesetzten, disziplinarisch und fachlich, werden in der Stellenbeschreibung geregelt.
5. Ehrenamtliche und hauptamtliche Feuerwehrangehörige sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich oder auf der Grundlage tarifrechtlicher Regelungen in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse der Stadt.

§22 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rauschenberg vom 11.12.2000 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Rauschenberg, den 15.11.2022

Der Magistrat



Michael Emmerich
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rauschenberg, 15.11.2022



Michael Emmerich, Bürgermeister